

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 43

ausgegeben am 4. Februar 2016

Gesetz

vom 2. Dezember 2015

über die Abänderung des Treuhändergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBL. 2013 Nr. 421, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 1

1) Treuhänder und Treuhandgesellschaften sind zur Geheimhaltung über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse ihrer Kunden gelegen ist, verpflichtet. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und den Aufsichtsorganen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 75/2015 und 127/2015

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Dezember 2015 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef